

Eckpunkte für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG)

-

Anlage 1 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

Geltendes KVBG	Vorschlag für ein neues KVBG Fassung für die Tagung der Landessynode im Juli 2020	Anmerkungen
I. Teil Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen	Das Gesetz ist jetzt in sechs Abschnitte untergliedert.
§ 1 Bildung von Kirchenvorständen	§ 1 Bildung von Kirchenvorständen	
(1) ¹ Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindegemeinderäte – im Folgenden als „Kirchenvorstand“ bezeichnet – in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. ² Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt. ³ Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.	(1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.	Da das KVBG kein konföderiertes Gesetz mehr ist, sind nur noch hannoversche Bezeichnungen erforderlich.
(2) ¹ In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. ² Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.		Satz 1 ist bereits in Absatz 1 des neuen Gesetzes enthalten. Satz 2 muss nicht ausdrücklich geregelt werden.
	(2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die	Programmsatz zur Vielfalt im Kirchenvorstand; siehe Abschnitt E IV 4 des Zwischenberichts.

	Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.	
	(3) Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern.	
(3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.	(4) ¹ Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. ² Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³ Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.	Neu sind ein einheitlicher Beginn und Ende der Wahlperiode. Satz 3 neu ist bisher in § 10 geregelt.
(4) ¹ Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im Folgenden als „Kirchenvorsteher“ bezeichnet – sind jeweils im Juni einzuführen. ² Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.		Dies wird im neuen Gesetz wegen der Chronologie später (§ 20) geregelt.
(5) ¹ Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. ² Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.	(5) ¹ Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. ² Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Gesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.	Satz 2 bezieht sich auf § 3 Abs. 3 neu (vorläufige Festlegung der Zahl der zu Wählenden) und § 18 neu (Berufung).
§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes	§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes	
(1) Der Kirchenvorstand besteht aus a) den gewählten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern, b) den Mitgliedern kraft Amtes.	(1) Der Kirchenvorstand besteht aus a) den gewählten und berufenen Mitgliedern, b) den Mitgliedern kraft Amtes, c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.	Bisher sind nur von dem*der Patron*in ernannte KV-Mitglieder, aber nicht der*die Patron*in selbst genannt.
(2) ¹ Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die Inhaber der Pfarrstelle oder mit der Versehung einer Pfarrstelle	(2) ¹ Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle oder	Bei Satz 4 ist zu prüfen, ob die Regelung erforderlich ist.

<p>beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Pfarrer im Probedienst und der ordinierte Pfarrverwalter. ²Pfarrer, die, ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amtes wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet –, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ⁴Der Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.</p>	<p>mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind; dies gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und ordinierte Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter. ²Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amtes wegen der Kirchenkreisvorstand, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ⁴Der Kirchenkreisvorstand teilt dem Landeskirchenamt den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.</p>	
<p>(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.</p>	<p>(3) In Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gilt Absatz 1 Satz 1 nur für Pfarrerinnen und Pfarrer, zu deren Bezirk die Gemeinde gehört.</p>	<p>Die Zusammensetzung eines KapV ergibt sich ansonsten bereits aus § 1 Abs. 3 neu i. V. m. § 2 Abs. 1 neu.</p>
<p>(4) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.</p>	<p>(4) Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.</p>	
<p>(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.</p>		<p>In Absatz 3 neu enthalten.</p>
<p>(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.</p>		<p>Nicht mehr erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zahl der gewählten Mitglieder</p>	

<p>(1) ¹Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einer Kirchengemeinde mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern 4 bis 8, b) 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern 6 bis 10, c) 4.000 und mehr Kirchenmitgliedern 8 bis 15. <p>²Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.</p>	<p>(1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.</p> <p>(2) In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.</p>	<p>Die Größenkategorien werden aufgehoben. Es gibt eine einheitliche Mindestzahl für die zu Wählenden für alle Kirchengemeinden und keine Höchstzahl. Die Zahl der zu Berufenden ist in § 18 neu geregelt. Absatz 2 neu ist bisher in Absatz 5 enthalten.</p>
<p>(2) ¹Der Kirchenvorstand setzt vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. ²Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muss aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.</p>	<p>(3) Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.</p>	<p>Die Zahl der zu Wählenden wird nur vorläufig festgesetzt. Sie kann nach der Einreichung der Wahlvorschläge verringert oder erhöht werden (§ 9 Abs. 4 neu). Die Zahl der zu Berufenden wird erst später zusammen mit den Neugewählten festgesetzt (§ 18 Absatz 1 neu).</p>
<p>(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.</p>		<p>Nicht mehr erforderlich, da es keine Höchstzahl mehr gibt.</p>
<p>(4) ¹Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. ²Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.</p>		<p>Nicht mehr erforderlich, da es keine Höchstzahl mehr gibt.</p>
<p>(5) ¹Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. ²Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. ³Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.</p>		<p>Jetzt Absatz 2.</p>

II. Teil Wahlrecht und Wählbarkeit		
§ 4 Wahlrecht	§ 4 Wahlrecht	
<p>(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.</p>	<p>Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das 14. Lebensjahr vollendet haben, b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. 	<p>Wegen der Onlinewahl und der Allg. Briefwahl wird wieder eine Mindestzugehörigkeit von drei Monaten eingeführt. Das Wählerverzeichnis muss anschließend nicht mehr berichtet werden.</p>
<p>(2) Wahlberechtigt ist nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5), b) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. 		<p>Entfällt. Unter Betreuung stehende Gemeindemitglieder sind nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen.</p>
§ 5 Aberkennung des Wahlrechts		Entfällt.
<p>(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.</p>		
<p>(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.</p>		
§ 6 Aberkennungsverfahren		Entfällt.
<p>(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt,</p>		

<p>das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist, oder von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.</p>		
<p>(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.</p>		
<p>§ 7 Aufhebung der Aberkennung</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>(1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt</p>		

der Aufhebung, so entscheidet die oberste Kirchenbehörde. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.		
(2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.		
(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.		
§ 8 Wählbarkeit	§ 5 Wählbarkeit	
(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.	(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben, b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.	Neue Formulierung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (siehe Abschnitt E IV 3 des Zwischenberichts). Wegen des längeren Vorlaufs im Hinblick auf die Onlinewahl und die Allgemeine Briefwahl muss die Gemeindegliederzugehörigkeit der Kandidierenden bereits fünf (bisher drei) Monate vor dem Wahltag gegeben sein. Es reicht dagegen zukünftig aus, am 1. Juni des Wahljahres (bisher am Wahltag) 18 Jahre alt zu werden.
	(2) Nicht wählbar ist, wer a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung	Konkretisierung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (siehe Abschnitt E IV 3 des Zwischenberichts).

	stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.	
(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.	(3) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.	
(3) Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	(4) ¹ Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser nicht wählbar. ² Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. ³ Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	Die Grenze für die Verleihung der Wählbarkeit von Mitarbeitenden durch den KKV wird genauer definiert. Die LK Baden sieht bei max. 5 Wochenstunden automatisch die Wählbarkeit vor, eine solche Automatik wird hier nicht eingeführt.
§ 9 Aberkennung der Wählbarkeit		Entfällt.
(1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.		
(2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.		
(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.		

<p>(4) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.</p>		
<p>III. Teil Verfahren</p>		
<p>1. Abschnitt Wahlverfahren</p>	<p>Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl</p>	
<p>§ 10 Anordnung der Wahl</p>		
<p>Die Wahl wird, soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Kirchenbehörde (§ 46) angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.</p>		<p>Jetzt in § 1 Absatz 3 neu.</p>
<p>§ 11 Wahlbezirke</p>	<p>§ 6 Wahlbezirke</p>	
<p>(1) Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von</p>	<p>(1) 1Für eine Wahlperiode kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 500</p>	<p>Die Mindestgröße eines Wahlbezirkes wird jetzt direkt im Gesetz geregelt. In Abwägung der Belange vor Ort und des</p>

<p>Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.</p>	<p>Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. ²Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. ³Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. ⁴Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.</p>	<p>Aufwandes für die Wahl wird eine Mindestzahl von 500 Gemeindemitgliedern für angemessen gehalten. Die Zustimmung des KKV zur Aufteilung der zu Wählenden auf die Wahlbezirke ist nicht mehr erforderlich.</p>
<p>(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.</p>	<p>(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.</p>	
<p>(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine Wahlperiode.</p>		<p>Jetzt in Absatz 1 Satz 1 neu enthalten.</p>
<p>(4) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.</p>	<p>Da dies in der Praxis nur wenige Fälle betrifft, müssen die Wahlberechtigten keine Begründung mehr liefern.</p>
<p>§ 12 Stimmbezirke</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.</p>		<p>Zur Vereinfachung der Wahl gibt es zukünftig keine Stimmbezirke mehr.</p>
<p>(2) Um älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindegliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.</p>		<p>Die Möglichkeit von mobilen Wahllokalen befindet sich jetzt in den Regelungen zum Wahlvorstand (§ 13 Abs. 1 neu), bei richtiger Betrachtung handelt es sich nämlich um einen mobilen Wahlvorstand.</p>

<p style="text-align: center;">§ 31 Wahlausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlausschuss</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. ²Dem Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.</p>	<p>Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird offener geregelt: nicht mehr zwingend mehrheitlich KV-Mitglieder und ein Mitglied kraft Amtes und ggf. ein Mitglied aus jedem Kapellenvorstand.</p>
<p>(2) ¹Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. ²Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. ³Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.</p>		<p>Siehe Absatz 1 neu.</p>
<p>(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.</p>	<p>(2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.</p>	<p>Hier werden die grundlegenden Regelungen für die Wirksamkeit des Wahlausschusses getroffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wählerliste</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wählerverzeichnis</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.</p>	<p>(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindeglieder.</p>	<p>Der KV wird nicht mehr als handelnde Stelle genannt, da das Wählerverzeichnis zentral aus Mewis heraus aufgestellt wird.</p>

<p>(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.</p>	<p>(2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis hiernach aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis es aufzunehmen ist.</p>	<p>Die Stimmbezirke entfallen hier. Die Regelung aus Absatz 3 alt wurde hier mit integriert.</p>
<p>(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.</p>		<p>In Absatz 2 neu mit aufgenommen.</p>
<p>§ 14 Auslegung und Prüfung der Wählerliste</p>	<p>[Fortsetzung von § 8]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieders, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.</p>	<p>Eine körperliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt nicht mehr. Nachträglich hinzukommende Wahlberechtigte werden durch automatisierte Updates aus Mewis heraus in die digitalen Wählerverzeichnisse aufgenommen. Dies ergibt sich im Grunde aus Absatz 1 neu.</p>
<p>(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.</p>		<p>Die Wählerliste wird nur noch so lange aktualisiert, bis die letzten Wahlberechtigten aufgenommen sind, die spätestens drei Monate vor dem Wahltag der Kgm. angehören müssen (§ 4 neu).</p>
<p>(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.</p>		

<p>(4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.</p>		<p>Entfällt, Verfahren wird vereinfacht.</p>
<p>(5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.</p>		<p>Vgl. Anmerkung zu Absatz 2.</p>
<p>(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.</p>		<p>Jetzt in § 17 Absatz 1 Satz 3 geregelt.</p>
<p>§ 15 Einreichen der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 9 Wahlvorschläge</p>	
<p>(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder nach § 11 Abs. 4 zugelassen sind oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgesprochenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nicht mehr an die Auslegung der Wählerliste gebunden. Ein terminierter Fristbeginn ist nicht erforderlich, d. h. auch frühzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind zulässig.</p> <p>Satz 2 nimmt die Überlegungen des Zwischenberichts (Abschnitt E IV 2) zur Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand auf.</p>

muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.		
(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.	(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.	Absatz 2 alt ist jetzt in Absatz 1 neu enthalten. Das Erfordernis von zehn Unterschriften gibt es nicht mehr. Die Person, die jemanden vorschlägt, und die Person, die vorgeschlagen wird, müssen nicht mehr demselben Wahlbezirk angehören; es reicht aus, derselben Gemeinde anzugehören, denn es wird <u>ein</u> KV gewählt.
§ 16 Prüfung der Wahlvorschläge	[Fortsetzung von § 9]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb einer Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 behoben werden. Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ein.	(2) ¹ Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ² Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.	Die bisherigen Vorschriften werden etwas verkürzt.
(2) Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann	(3) ¹ Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ² Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³ Die Entscheidung ist	Der bisherige Satz 1 wurde vereinfacht (im Wesentlichen redaktionell). Ein Beschwerdeverfahren gegen die Streichung eines Wahlvorschlages bleibt erhalten.

<p>innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchengemeindevorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.</p>	<p>schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchengemeindevorstand bekanntzugeben. 4Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.</p>	
<p>§ 17 Vorbereitung des Wahlaufsatzes</p>	<p>[Fortsetzung von § 9]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchengemeindevorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchengemeindevorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchengemeindevorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.</p>	<p>(4) 1Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen setzt der Kirchengemeindevorstand die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes für die Dauer der Wahlperiode endgültig fest. 2Der Kirchengemeindevorstand kann die Wahlvorschläge bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.</p>	<p>Im Hinblick auf die tatsächliche Zahl der Wahlvorschläge kann der KV die ursprünglich beschlossene Zahl der zu Wählenden anpassen. Der KV ist nicht mehr verpflichtet, den Wahlaufsatz auf die 1,5-fache Zahl der zu Wählenden zu ergänzen, er <u>darf</u> aber bis zur doppelten Zahl ergänzen.</p>
<p>(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchengemeindevorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>		<p>Wird bereits durch Absatz 1 Satz 2 ermöglicht.</p>
<p>(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindevorstand, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchengemeindevorstand und der Gemeindevorstand in gemeinsamer Sitzung.</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>(4) Hat der Kirchengemeindevorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen</p>		<p>Entfällt. Da der KV die Zahl der zu Wählenden herabsetzen kann, ist dieses Verfahren nicht erforderlich.</p>

<p>oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.</p>		
<p>(5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.</p>	<p>(5) 1Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. 2Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.</p>	<p>Neue Regelung ist inhaltlich identisch; die alte Zahl von vier umfasste noch eine zu berufende Person.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben: „Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) bereit, die in § 39 Abs. 2 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.“</p>		<p>Es genügt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. Diese ist bereits weiter oben (§ 9 Abs. 2) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Aufstellung des Wahlaufsatzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wahlaufsatz</p>	

<p>(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.</p>	<p>(1) ¹Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. ²Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.</p>	<p>Inhaltlich identisch.</p>
<p>(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.</p>	<p>(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.</p>	<p>Inhaltlich weitgehend identisch, der Zeitpunkt verschiebt sich wegen des längeren Vorlaufs der Wahlvorbereitungen, liegt aber jetzt nach der Aufstellung der Wahlaufsätze.</p>
<p>§ 20 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins</p>	<p>[Fortsetzung von § 10]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.</p>	<p>(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p>	<p>Die bisherigen Vorschriften können verkürzt werden. Wegen des langen Vorlaufs der Wahl muss die Bekanntgabe viel früher geschehen. Sie ist auch nicht mehr an Gottesdienste gebunden, die in kleinen Gemeinden nicht mehr jeden Sonntag stattfinden.</p>
<p>§ 21 Vorstellung der Vorgeschlagenen</p>		
<p>Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Gemeindeversammlung stattfinden.</p>		<p>Vorschrift ist überflüssig, das kann der KV in jedem Fall; es muss nicht eigens gesetzlich geregelt werden.</p>

<p align="center">§ 22 Stimmzettel</p>	<p align="center">§ 11 Stimmzettel</p>	
<p>Die Stimmzettel lässt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wie viel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).</p>	<p>1Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. 2Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder.</p>	<p>Die Zahl der Stimmen ist hier direkt geregelt. Die Zahl der Stimmen ist jetzt identisch mit der Zahl der zu Wählenden. Wenn z. B. im KV 5 Plätze für zu Wählende sind, hat der*die Wähler*in 5 Stimmen.</p> <p>Die bisherige komplizierte und lange Auflistung der Zahl der Stimmen in jedem denkbaren Fall in § 25 Absatz 5 des geltenden KVBG würde damit abgeschafft.</p> <p>Der Planungsausschuss der Landessynode gibt zu bedenken, dass man die Zahl der zu vergebenden Stimmen auch einheitlich – unabhängig davon, wie viele Plätze für zu Wählende es im KV gibt – begrenzen könnte, z. B. auf drei Stimmen.</p> <p>Der Planungsausschuss gibt weiter zu bedenken, ob die Kumulation von Stimmen (bisher im Entwurf nicht vorgesehen) ermöglicht werden sollte.</p>
	<p>Abschnitt 3 Durchführung der Wahl</p>	

	§ 12 Wahlverfahren	
	(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.	Anstelle der Briefwahl auf Antrag werden die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl etabliert.
	(2) ¹ Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ² Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.	Hier wird das grundlegende System der beiden neuen Wahlverfahren geregelt.
	(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen a) Wahlschein mit einem Zugangscode für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde, b) Stimmzettel, c) Stimmzettelumschlag und d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.	Die Unterlagen, die von der zentralen Stelle nach Abs. 2 jedem*r Wahlberechtigten zugesandt werden, bestehen aus den Zugangsdaten für die Onlinewahl und Briefwahlunterlagen. Dem*r Wähler*in bleibt es überlassen, welches Verfahren er*sie ausübt.
	(4) ¹ Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe an die Kirchengemeinde zurückgesandt werden müssen. ² Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.	Sofern es auch ein Wahllokal gibt (Abs. 7), wird der KV häufig den Schluss der Wahlhandlung als Endtermin für die Rücksendung festlegen.
	(5) ¹ Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person helfen lassen. ² Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.	Satz 1 gilt für alle Wahlverfahren, Satz 2 regelt das Verfahren einer Briefwahl.

	(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.	Nicht zugestellte Briefwahlunterlagen werden ersetzt, nicht jedoch die Zugangsdaten für die Onlinewahl.
	(7) ¹ Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal ermöglicht wird, und setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ² Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden.	Die Ausführungsbestimmungen werden regeln, dass Ort und Zeit der Urnenwahl mit in den Wahlunterlagen stehen. Mehrere Wahllokale in einem Wahlbezirk sind nicht mehr möglich!
§ 23 Ernennung eines Wahlvorstandes	§ 13 Wahlvorstand	
Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, Schriftführer und deren Stellvertreter.	(1) ¹ Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ² Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).	Satz 2 ermöglicht eine Art mobiles Wahllokal. Dieser Begriff ist jedoch ein Widerspruch in sich, der Begriff "Wahllokal" sollte nur für einen einzigen Ort verwendet werden. Treffender ist der Begriff "mobiler Wahlvorstand". Dieser kann zeitlich nacheinander verschiedene Wahllokale in verschiedenen Dörfern oder Stadtteilen betreiben.
§ 24 Tätigkeit des Wahlvorstandes	[Fortsetzung von § 13]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.	(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.	Die bisherigen Regelungen werden verkürzt. Dem Wahlvorstand obliegt in jedem Fall das Hausrecht.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.	(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.	
(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.	(4) ¹ Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ² Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.	
	(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.	Bisher in § 25 Abs. 1 Satz 1 geregelt.
§ 25 Wahlhandlung	§ 14 Wahlhandlung im Wahllokal	
(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt.	(1) ¹ Die oder der Wahlberechtigte kann entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ² Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³ Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.	Eine Mindestöffnungszeit für Wahllokale ist nicht mehr sinnvoll, da die Wahllokale überhaupt nur optional sind.
(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.	(2) ¹ Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit zur unbeobachteten Stimmabgabe erhalten. ² Sie oder er wirft den gekennzeichneten Stimmzettel in eine Wahlurne ein.	
(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.		Überflüssig.
(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den		In Absatz 1 neu enthalten.

Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.		
<p>(5) Der Wähler hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Stimme, wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist, - zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind, - drei Stimmen, wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind, - vier Stimmen, wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind, - fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind, - sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind, - sieben Stimmen, wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind, - acht Stimmen, wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind, - neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und - zehn Stimmen, wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind. <p>Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.</p>		<p>Die Zahl der Stimmen ist jetzt identisch mit der Zahl der zu Wählenden (in §11 Satz 2 neu geregelt).</p> <p>S. § 15 Abs. 5 neu.</p>
(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines		Jetzt in § 12 Abs. 5 geregelt.

Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.		
(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.		In Absatz 2 neu enthalten.
(8) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.	(3) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.	
§ 26 Briefwahl		Entfällt wegen Allgemeiner Briefwahl (§ 12).
(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.		
(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.		
(3) Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.		
(4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.		
(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.		

(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.		
(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.		
(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.		
(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.		
(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.		
§ 27 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen	§ 15 Auszählung der Stimmen	
(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.	(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.	Eine Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe bei der Briefwahl muss nicht mehr abgegeben werden. Vorbild Bayern.
(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.	(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er a) nicht rechtzeitig eingegangen ist, b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.	Der Wahlschein muss nicht zwingend zurückgesandt werden; es reicht aus, wenn der*die Absender*in z. B. auf dem Rückumschlag notiert ist.
(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der	(3) Ein Wahlbrief ist nicht deshalb ungültig, dass a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist,	Das Fehlen des Wahlscheines ist unschädlich, wenn der*die Wähler*in auf andere Weise erkennbar ist. Die Stimmabgabe

Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.	<ul style="list-style-type: none"> b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt, c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist. 	durch Briefwahl wird nicht dadurch ungültig, dass der*die Wähler*in bis zum Wahltag seine*ihre Wahlberechtigung verliert.
(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.	(4) ¹ Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ² Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³ Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt. ⁴ Der Wille der Wählerin oder des Wählers muss eindeutig erkennbar sein. ⁵ Die mehrfache Kennzeichnung eines Wahlvorschlages gilt als eine Stimme.	Ein Kreuz als Kennzeichnung ist nicht zwingend. Kumulation ist nicht zulässig, führt aber nicht zur Ungültigkeit.
(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.	(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> a) keine eindeutige Kennzeichnung enthält, b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder c) nicht original hergestellt ist. 	Die bisherigen Regelungen können in den Ausführungsbestimmungen getroffen werden.
	(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.	
§ 28 Verhandlungsniederschrift	[Fortsetzung von § 15]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den	(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.	Weiteres kann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.		
(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben. Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen. Fußnote: vgl. Aufbewahrungs- und Kassationsordnung vom 09. Mai 1990 90-4		Dies kann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
§ 29 Wahlergebnis	§ 16 Wahlergebnis	
(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(1) ¹ Zu Mitgliedern sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den KV ist aus chronologischen Gründen in Absatz 5 neu geregelt.
(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.	(2) ¹ Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Auf die Wahl in den Kirchenvorstand kann verzichtet werden. ⁴ In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes, auf das die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.	Ein wichtiger Grund für die Ablehnung des gleichzeitigen Eintritts in den KV ist nicht mehr erforderlich.
(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach	(3) ¹ Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des	

Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.	Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.	
(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.		Aus Gründen der Reihenfolge in den letzten Absatz verschoben.
(5) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.	(4) ¹ Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ² Sind Wahlbezirke gebildet und sind die betroffenen Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, entscheidet das Los.	Das Verfahren im Fall von familiären Beziehungen zwischen Gewählten ändert sich nicht.
	(5) ¹ Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde durch öffentlichen Aushang bekannt. ² Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.	Ausführungsbestimmungen regeln, dass Ort und Art der Bekanntgabe vorher in der Gemeinde veröffentlicht werden. Es muss nicht mehr auf den nächsten Hauptgottesdienst gewartet werden.
§ 30 Beschwerde gegen die Wahl	§ 17 Beschwerde gegen die Wahl	
(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer	(1) ¹ Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ² Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. ³ Die Beschwerde kann nicht auf fehlende	Beschwerde kann auch beim KV eingehen. Sie kann sich - wie in anderen Landeskirchen auch - nur auf Gesetzesverstöße stützen, nicht auf die ansonsten im bisherigen § 30 Absatz 1 genannten Aspekte.

kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis gestützt werden.	
(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.	(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.	
(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.	(3) ¹ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. ² Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.	Für die Begründung der weiteren Beschwerde genügt die Begründung der ersten Beschwerde.
(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist (Absatz 1) und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.	(4) ¹ Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. ² Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest.	Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Gewählten, deren Wahl strittig ist, ihr Amt noch nicht antreten können, bevor nicht über die Beschwerde entschieden wurde.
§ 31 Wahlausschuss		
[Zwischen §§ 12 und 13 eingefügt.]		Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter oben geregelt, siehe § 7 neu.

§ 32		
<i>aufgehoben</i>		Früher Bestellung von KV-Mitgliedern.
§ 33 Bestellung von Bevollmächtigten		
[Nach § 39 eingefügt.]		Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter unten geregelt, siehe § 21 Absatz 2 bis 4 neu.
§ 34 Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers		
[Nach § 39 eingefügt.]		Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter unten geregelt, siehe § 23 Abs. 1 neu.
§ 35 Nachwahlen		
[Nach § 39 eingefügt.]		Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter unten geregelt, siehe § 23 Abs. 2 neu.
2. Abschnitt Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons	Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung	
§ 36 Berufungsfähigkeit		
Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.		Jetzt in § 18 Abs. 2 neu geregelt.
§ 37 Berufungsverfahren	§ 18 Berufung von Mitgliedern	
(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschnlagenen ist so	(1) ¹ Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob	Begrenzung der Zahl entspricht der alten Drittel-Regelung. Auf

<p>hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden</p>	<p>und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. ²Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.</p>	<p>eine Berufung kann jedoch nun komplett verzichtet werden.</p>
<p>(2) An der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenvorsteher und, falls die Gemeinde einen Gemeindebeirat gebildet hat, auch dessen Mitglieder mit Stimmrecht teil. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.</p>	<p>(2) ¹Entsprechend dieser Zahl wählt der erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). ²Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. ³Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.</p>	<p>Anstelle einer Abstimmung werden die Berufungsvorschläge nun durch Wahl ermittelt, es muss daher nicht über jede in Frage kommende Person einzeln abgestimmt werden. (Vorschlagswahlen gibt es auch im kommunalen Bereich – Ortsbrandmeister – und beim THW, die endgültige Berufung erfolgt jeweils durch eine übergeordnete Stelle.) Vorgeschlagen werden können damit zukünftig auch Personen, die erst später, aber bis zum Beginn der Amtszeit lange genug der Gemeinde angehören oder 18 Jahre alt werden.</p>
	<p>(3) ¹Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ²Absatz 1 Satz 2 findet für diese Berufung keine Anwendung.</p>	<p>Absatz 3 nimmt die Überlegungen des Zwischenberichts (Abschnitt E IV 2) zur Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand auf. Wenn auch im Rahmen einer Berufung keine Person unter 27 Jahren zur Verfügung steht, ist der Kirchenvorstand dennoch in rechtlicher Hinsicht vollständig gebildet worden und kann auch ohne Mitgliedschaft</p>

		eines jungen Menschen die Amtszeit beginnen. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Berufung einer unter 27-jährigen Person nicht zu Lasten anderer Berufungen geht.
(3) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das Gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.	(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ² Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³ Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.	Die bisherigen Zwangs-Vorschriften sind nicht mehr erforderlich, da der KV nun frei entscheiden kann, wie viele Kirchenvorstandsmitglieder berufen werden sollen.
(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.	(5) Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.	Da es kein Beschwerdeverfahren mehr gibt, reicht die neue Regelung aus.
(5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekannt gegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.	(6) Für die Berufung von Mitgliedern des Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.	Ein Beschwerdeverfahren gibt es nicht mehr. In der Regel kann nur jemand aus dem engeren Kreis wissen, dass es zu Verfahrensfehlern gekommen ist. Absatz 6 neu ersetzt § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 alt.
(6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.		Eine Regelung hierzu steht jetzt an der Stelle des Paragraphen zur Nachwahl (§ 23 Abs. 3 neu).

<p style="text-align: center;">§ 38 Beteiligung des Patrons</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beteiligung des Patronats</p>	
<p>(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen (ernannter Kirchenvorsteher). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen. Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen.</p>	<p>¹Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt, a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen. ²Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. ³Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.</p>	<p>Die bisherige Regelung für die Zusammenlegung von Kirchengemeinden ist jetzt in § 24 Abs. 2 neu getroffen. In Satz 3 neu wird ermöglicht, dass nicht nur Mitglieder unserer Landeskirche, sondern auch Christ*innen, die z. B. einer katholischen Patronatsfamilie angehören oder ihren Hauptwohnsitz außerhalb unserer Landeskirche haben, ernannt werden können.</p>
<p>(2) Ernannte Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenvorstehern wählbar sein.</p>		<p>Jetzt Absatz 1 Satz 3.</p>
<p>(3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.</p>		<p>Nicht mehr zwingend, da es keine Beschwerdemöglichkeit mehr gibt.</p>
<p>(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf ernannte Kirchenvorsteher anzuwenden.</p>		<p>Gottesdienstliche Einführung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 neu. Beschwerderecht entfällt.</p>
<p>(5) Scheidet ein ernannter Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.</p>		<p>Ergibt sich von selbst.</p>
<p>(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5</p>		<p>Ergibt sich aus neuem § 1 Abs. 4 Satz 1.</p>

für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.		
3. Abschnitt Einführung der Kirchenvorsteher		
§ 39 Einführung der Kirchenvorsteher	§ 20 Einführung der Mitglieder	
(1) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.	¹ Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ² Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.	Der mögliche Zeitraum der Einführung des neugebildeten KV (bisher in § 1 Abs. 4 Satz 1 auf den Juni beschränkt) wird auf den Mai ausgeweitet.
(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.		Hinweis ist nicht erforderlich.
(3) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.		Bisherige Regelung wird nicht beibehalten, da die erneute Verpflichtung altgedienter KV-Mitglieder unschädlich ist und in der Praxis häufig vorgenommen wird.
(4) Nach der Einführung sind der obersten Dienstbehörde über den Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.		Erforderlichenfalls sollte an anderer Stelle, evtl. in einem anderen Gesetz, geregelt werden, dass das LKA diese Daten abfragen kann.
(5) Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 2 auf sein Amt zu verpflichten. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 1 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.		Jetzt verkürzt in § 23 Absatz 4 neu geregelt.

<p style="text-align: center;">§ 33 Bestellung von Bevollmächtigten</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Verfahren in besonderen Fällen</p>	
<p>(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.</p>	<p>(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist. ²In dieser Zeit ist § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.</p>	<p>Neuregelung entspricht weitgehend dem alten § 1 Abs. 4 Satz 2 KVBG. Der Eintritt eines Ersatzmitgliedes oder eine Nachberufung für ausgeschiedene Mitglieder sind in dieser Übergangszeit ausdrücklich möglich.</p>
<p>(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen, a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder b) solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.</p>	<p>(2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr. (3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. ²Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.</p>	<p>Abs. 2 neu gibt die Regelung in Artikel 23 Absatz 5 KVerf 2020 und Artikel 46 KVerf 1971 wieder, die bisher nicht im KVBG stand. Abs. 3 neu: Nach dem bisherigen Recht waren Ordinierte und u. U. Hauptamtliche, auch anderer Kirchengemeinden, von diesem Amt ausgeschlossen. Dies ist bei Bevollmächtigten nicht sinnvoll.</p>
<p>(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.</p>	<p>(4) ¹Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen. ²War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen.</p>	<p>Satz 1 neu: Freie Plätze im – nicht beschlussfähigen – KV können durch Berufung besetzt werden (bisher: Nachwahl). Satz 2 neu: Hatte es im Rahmen der KV-Wahlen mangels Kandidierender keine Wahl des KV gegeben, kann der KKV auch KV-Mitglieder berufen und dabei die ursprünglich festgesetzte Zahl ignorieren. Dies wäre auch</p>

		schon zum 1. Juni des Wahljahres möglich.
4. Abschnitt Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern	Abschnitt 5 Veränderungen während der Wahlperiode	
§ 40 Ausscheiden von Kirchenvorstehern	§ 22 Verlust der Mitgliedschaft	
Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.	(1) ¹ Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist; b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde; c) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung; d) Entlassung (Absatz 2). ² Das nachträgliche Eintreten eines Hinderungsgrundes nach § 2 Absatz 4 führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.	Erstmals wird ausdrücklich bestimmt, dass die Amtsniederlegung schriftlich erklärt werden muss und nicht widerrufen werden kann. Beim Verlust der Wählbarkeit, etwa durch Wegzug oder Kirchenaustritt, ist keine Feststellung durch den KKV mehr nötig. Dies vermeidet, dass in häufig offensichtlichen Fällen aufwändige Verfahren durchzuführen sind, die in der Praxis meistens unterlassen oder durch Rücktritt des Mitgliedes umgangen wurden. Die Möglichkeit der nachträglichen Feststellung wird deutlicher als bisher geregelt. Schließlich wird deutlich gemacht, dass v. a. Eheschließungen innerhalb des KV nicht zum Ausscheiden eines Mitglieds führen müssen.
§ 41 Entlassung von Kirchenvorstehern	[Fortsetzung von § 22]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.

<p>Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchenkreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.</p>	<p>(2) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben; b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat; c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt; d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. <p>²Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.</p>	<p>In der neuen Vorschrift werden die nicht in Absatz 1 neu geregelten Fälle aufgegriffen. Buchstabe a beschränkt sich nicht auf gesundheitliche Gründe, sondern der Grund für die mangelnde Amtsausübung (z. B. berufliche Abwesenheit) ist egal. Neu sind auch eine Regelung zum Ruhen des Amtes (ähnlich LK Baden) und eine Regelung für den Fall eines Verlustes der Wählbarkeit.</p>
<p>§ 42 Verfahren</p>	<p>[Fortsetzung von § 22]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>(1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.</p>	<p>(3) ¹Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Kirchenvorstandes. ²Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.</p>		<p>In Absatz 3 neu enthalten.</p>
<p>(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer</p>	<p>(4) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Bis zur</p>	

endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.	endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.	
§ 34 Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers	§ 23 Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder	
(1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.	(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will.	Das bisherige automatische Nachrücken eines Ersatzmitgliedes ohne Bedenkzeit hat sich vielen Betroffenen nicht erschlossen bzw. wurde in der Praxis ignoriert.
(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.		Jetzt Absatz 4 neu.
(3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmzahl erreicht hat.		Ergibt sich bereits aus Absatz 1.
§ 35 Nachwahlen	[Fortsetzung von § 23]	
(1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.	(2) 1Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. 2Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen.	Der KV ist nunmehr auch in den ersten drei Jahren stets durch Nachberufung aufzufüllen. In der Regel wurde schon jetzt auf eine Nachwahl verzichtet. Bei einer allgemeinen Briefwahl, die sehr teuer ist, verstärken sich

		die Argumente für eine Berufung.
(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.	(3) Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll.	Der Ersatz eines*r ausgeschiedenen Berufenen ist nicht mehr obligatorisch. Da die Entscheidung über Berufungen im Rahmen der Neubildung liberalisiert wurde, sollte es auch möglich sein, später auf Neuberufungen zu verzichten, weil sich z. B. niemand hierfür anbietet.
	(4) ¹ Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. ² Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.	Bisher § 34 Abs. 2 alt.
5. Abschnitt Verfahren in besonderen Fällen		
§ 43 Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	§ 24 Veränderung von Kirchengemeinden	
(1) Mit der Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchengemeinden werden in der Regel Kirchenmitglieder, die infolge der Organisationsmaßnahme ihre Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ihrer bisherigen Kirchengemeinde verlieren, Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der sie nach der Neugliederung gehören. Näheres ist in der Organisationsurkunde oder	(1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.	Die bisherigen Regelungen der Absätze 1 bis 3 werden kompakt zusammengefasst. Weitergehendes wird in der Organisationsurkunde bestimmt.

<p>in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen; dabei können auch Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.</p>		
<p>(2) Sobald die Organisationsmaßnahme in Kraft getreten ist, setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl eventuell noch zu wählender und zu berufender Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Welche Zahl der Kirchenmitglieder für die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher maßgeblich ist, ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen.</p>	<p>(2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.</p>	<p>Neue Regelung ist aus § 38 Absatz 1 Satz 3 (alt) hierher verschoben und vereinfacht.</p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kapellengemeinden und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde.</p>		
<p>(4) Bei der Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.</p>		<p>Nicht mehr relevant, da neue Kapellengemeinden nicht mehr entstehen dürfen.</p>
<p>Abschnitt 6 Schlussvorschriften</p>		

§ 44 Personal- und Anstaltsgemeinden	§ 25 Personalgemeinden	§ 44 alt wurde bereits durch Artikel 8 Einführungsgesetz aufgehoben.
(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der beteiligten Kirche geltenden Recht geregelt.	(1) In Personalgemeinden werden Kirchenvorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.	Absatz 1 neu greift die Bestimmungen in § 1 Abs. 4 KGO auf.
(2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet die oberste Kirchenbehörde (§ 46) die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.		
§ 45 Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche	[Fortsetzung von § 25]	
Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militargeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der beteiligten Kirchen erlassen werden.	(2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.	§§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften		
§ 46 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen		Entfällt.

<p>Zuständige oberste Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt, 2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt, 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat. 		
<p>§ 47 Erprobung</p>		<p>Entfällt, jetzt in § 12 verbindlich geregelt.</p>
<p>(1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss für eine Wahlzeit von mindestens zwei Stunden gewährleistet sein.</p>		
<p>(2) Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über das Herstellen des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.</p>		
<p>(3) Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Die Kirchengemeinde hat zu einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.</p>		

<p align="center">§ 48 Ausführungsbestimmungen</p>	<p align="center">§ 26 Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>Die obersten Kirchenbehörden (§ 46) erlassen die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>Neue Formulierung wie in § 40 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.</p>
<p align="center">§ 49 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften</p>	<p align="center">§ 27 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.</p>	<p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 anzuwenden.</p>	
<p>(2) Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände gelten erstmalig für die nächsten Neubildungen der Kirchenvorstände.</p>		<p>Siehe Absatz 1 Satz 2.</p>
<p align="center">§ 50 Schlussvorschriften</p>	<p align="center">[Fortsetzung von § 27]</p>	<p align="center">Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen.</p>	<p>(2) Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, tritt am 31. Mai 2024 außer Kraft.</p>	<p>Das alte KVBG tritt mit Ablauf der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände außer Kraft.</p>
<p>(2) Die beteiligten Kirchen geben in ihren amtlichen Verkündungsblättern im Einvernehmen mit dem Rat jeweils bekannt, welche ihrer Vorschriften außer Kraft getreten sind.</p>		<p>Obsoletere Regelung aus der Zeit, als das KVBG noch ein gemeinsames Gesetz aller Kirchen in Niedersachsen war (konföderierte Kirchen).</p>